

# Laweco Montagebedingungen

## 1. Geltungsbereich

Für alle von uns übernommenen Montageleistungen, einschließlich Überwachungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Montagebedingungen. Die Montagebedingungen gelten sinngemäß für von uns übernommene Reparaturarbeiten.

Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, auch dieser Montagebedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen und/oder die vorbehaltlose Durchführung der Montage gelten insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Montagepreis und Zahlung

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden unsere Leistungen nach Zeit und Aufwand gemäß unseren Montageverrechnungssätzen berechnet. Die derzeit gültigen Montageverrechnungssätze werden diesen Montagebedingungen beigelegt.

2.2 Die Vereinbarung eines Pauschalpreises hat ausdrücklich zu erfolgen. Unsere Pauschalpreisangebote kalkulieren wir auf folgender Basis:

- frist- und termingerechte Aufnahme der Montage;
- normaler und ununterbrochener Verlauf der Montage; sowie Montage zur normalen Arbeitszeit und an Werktagen, aber mit der vom Besteller zu schaffenden Möglichkeit, auch außerhalb bzw. zusätzlich zu der normalen Arbeitszeit die von uns übernommenen Leistungen erbringen zu können.

Sollten die vorgenannten Grundlagen unserer Preiskalkulation aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht eintreffen oder vorliegen, oder sollte der Besteller Änderungen an den von uns übernommenen Montageleistungen oder zusätzliche Leistungen wünschen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller gesondert gemäß unseren Montageverrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für vom Besteller außerhalb der normalen Arbeitszeit und von Werktagen gewünschte Montage.

2.3 Als Nachweis der erbrachten Leistungen dienen die Arbeitszeitznachweise, die unsere Monteure dem Besteller jeweils zur Unterzeichnung vorlegen.

2.4 Die Preise verstehen sich netto; hinzu kommt die Umsatzsteuer der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für die Prüfung, ob Leistungen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft umsatzsteuerfrei erfolgen können, benötigen wir vom Besteller:

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- b) den Namen und die Anschrift des Bestellers;
- c) den Bestimmungsort sowie
- d) die Überlassung aller zum Nachweis einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Leistung erforderlichen Unterlagen (Belege, Empfangsbestätigungen etc.).

Für den Fall, dass wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Bestellers mit einer Umsatzsteuernachzahlung belastet werden, sind wir berechtigt, diesen Betrag dem Besteller weiterzubelasten. Beruht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf einem Verschulden des Bestellers, ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

2.5 Zahlungen haben nach den Bedingungen des Lieferauftrags zu erfolgen, soweit der Auftrag Montageleistungen beinhaltet, andernfalls nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzüge.

## 3. Umfang der Montage

3.1 Die von uns übernommene Montage beinhaltet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, die von uns gelieferten Gegenstände (Hubtische, Komponenten, Teile etc.) in einem mechanisch und elektrisch betriebsbereiten Zustand zu setzen.

3.2 Grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen gehören bauseits bzw. vom Besteller zu erbringende weitergehende Arbeiten, insbesondere die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen jeglicher Art, die Durchführung von Elektroinstallationen, Montage und Inbetriebnahme von

## Laweco Montagebedingungen

Aggregaten oder Anlagen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören.

- 3.3 Auch die nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gegebenenfalls notwendige Abnahme gehört grundsätzlich nicht zu unserem Leistungsumfang, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

### 4. Mitwirkung des Bestellers

- 4.1 Der Besteller verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn unserer Leistungen sämtliche dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse, gleichgültig ob öffentlich- oder privatrechtliche, einzuholen, damit die von uns übernommenen Leistungen zeitgerecht beginnen und ungestört durchgeführt werden können.

Soweit genehmigungspflichtig, verpflichtet sich der Besteller auch, etwaige Sondergenehmigungen bei Überstunden, beispielsweise für Sonn- und Feiertagsarbeit und bei besonderen Gefahrenlagen einzuholen.

- 4.2 Der Besteller verpflichtet sich, die termin- und fristgerechte Durchführung der von uns übernommenen Leistungen in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Besteller hat, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, insbesondere auf seine Kosten und Gefahr folgende Lieferungen und Leistungen zu übernehmen und termin- und fristgerecht bereitzustellen:

4.2.1 Bereitstellung, gegebenenfalls Schaffung einer für nicht geländegängige Lastkraftwagen und Autokrane befahrbaren Zufahrt zur Montagestelle. Die Befahrbarkeit muss während der gesamten Zeit unserer Montage auch in- und außerhalb des Hallenbereiches gegeben sein.

4.2.2 Abladen des ankommenden Materials, Transport und fachgerechte, gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse geschützte Lagerung sämtlichen gelieferten Materials am Ort der Montage.

4.2.3 (Zwischen-)Transport zur Montagestelle mit Auf- und Abladen, einschließlich Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für den Zwischentransport und Ladearbeiten (z.B. Krane, Autokrane, Gabelstapler).

4.2.4 Bereitstellung für Montage benötigter Hebe- und

Anschlagmittel (z.B. Krane, Autokrane, Gabelstapler, Anschlagseile). Darüber hinaus Bereitstellung aller etwa benötigten berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Schutzmittel sowie aller für die Montage benötigten Energien wie Strom, Wasser, Pressluft, Schweißgase, Brennstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle.

Wenn die Lieferung von Montage-Hilfsmitteln durch uns erfolgen muss, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.

4.2.5 Ausreichende Beleuchtung der Montagestelle.

4.2.6 Nach (Zwischen-)Lagerung des von uns gelieferten Materials dessen Reinigung, soweit aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verunreinigt, und dessen Transport an die Montagestelle.

4.2.7 Trockene, beleuchtete und abschließbare geeignete Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung besonderer Kranteile, Werkzeug unserer Monteure etc.

4.2.8 Für den Aufenthalt unserer Monteure geeignete, mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattete Räume, mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitären Anlagen.

4.2.9 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände auf der Montagestelle notwendig werden.

4.2.10 Bereitstellung aller bauseits zu erbringenden Leistungen, damit die zeitgerechte Aufnahme und ununterbrochene Durchführung der Montage gewährleistet ist. Der Besteller hat darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Toleranzen gemäß den zwischen den Parteien abgestimmten Planungen (Pläne, Zeichnungen etc.) nicht überschritten werden.

- 4.3 Der Besteller muss gewährleisten, dass unsere Monteure mit den übernommenen Leistungen unverzüglich nach Ankunft beginnen können, und die von uns übernommenen Leistungen ohne Verzögerung und Unterbrechung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen durchgeführt werden

## Laweco Montagebedingungen

können. Dazu gehört auch, dass uns rechtzeitig vor Montagebeginn vom Besteller die notwendigen Pläne, Zeichnungen und sonstige Anleitungen zur Verfügung gestellt bzw. soweit diese durch uns dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, von diesem bearbeitet werden.

- 4.4 Kommt der Besteller einer seiner zu Ziffern 4.1.-4.3. bezeichneten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen, die den Umständen entsprechend auch nur wenige Stunden betragen kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Besteller obliegende Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Etwaige weitere gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

### 5. Sicherheit, Unfallverhütung

- 5.1 Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Montagebeginn die für den Ort der Montagedurchführung geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben.
- 5.2 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montagedurchführung notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, eventuell auch notwendige spezielle Maßnahmen zu treffen. Die vom Besteller beizustellenden Hilfsmittel müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch den Unfallverhütungsvorschriften, entsprechen.
- 5.3 Der Besteller hat unsere Monteure vor Ort über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Durchführung der Montage von Bedeutung sind. Ein vom Besteller eingesetzter Bau- oder Projektleiter hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften von unseren Monteuren eingehalten werden. Von etwaigen Verstößen unseres Montagepersonals gegen Sicherheitsvorschriften hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden in Abstimmung mit uns den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 5.4 Der Besteller verpflichtet sich, bei Notfällen/Unfällen unserer Monteure angemessene Hilfestellung zu gewähren und uns

unverzüglich zu informieren.

### 6. Fristen und Gefahrtragung

- 6.1 Verbindliche Leistungstermine und –fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B.: ca., etwa etc.) Leistungsterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- 6.2 Der Beginn vereinbarter Leistungsfristen und –termine setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen oder erforderlichen Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung etwaiger Pläne, Zeichnungen etc. sowie rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 6.3 Erhalten wir aus von uns hier nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Lieferanten nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten ein, so sind wir berechtigt, die von uns übernommene Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nach dem wir in Verzug geraten sind. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- 6.4 Werden durch vom Besteller zu vertretende Umstände Wartezeiten, Überschreitungen der vereinbarten Montagezeit sowie der täglichen Fahrzeiten und mehrmalige Anreisen verursacht, so hat der Besteller die

## Laweco Montagebedingungen

hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Zeitberechnung und Aufwand gemäß unserer Montageverrechnungssätze zu tragen.

6.5 Wird durch vom Besteller zu vertretende Umstände die Montage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Montageleistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Besteller über.

6.6 Geraten wir in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Montageauftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Leistung oder wegen Nichterfüllung – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9.

Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen in Verzug ist.

6.7 Ist die Montageleistung vor der Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Das gleiche gilt bei vom Besteller zu vertretender Unmöglichkeit der Montage.

Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer anderweitigen vertraglichen Verpflichtungen, zumutbar ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

6.8 Die Gefahrtragung hinsichtlich der von uns gelieferten Gegenstände bestimmt sich ausschließlich nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### 7. Abnahme

7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist, und der Liefergegenstand in mechanisch und elektrisch funktionsfähigen Zustand gesetzt worden ist oder eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstands stattgefunden hat. Über die Abnahme haben die Parteien ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

7.2 Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

7.3 Erfolgt die Abnahme durch den Besteller trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu Ziffer 7.1 nicht, gilt die Abnahme innerhalb von einer Woche nach Anzeige der Montagebeendigung – für beide Parteien verbindlich – als erfolgt.

7.4 Die Abnahme gilt in jedem Falle als erfolgt, wenn der Besteller den Liefergegenstand nutzt.

7.5 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Abnahme des Bestellers nicht automatisch zur Inbetriebnahme und Nutzung berechtigt. Der Liefergegenstand darf erst in Betrieb genommen werden, wenn alle vom Besteller zu erfüllenden gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften erfüllt sind.

### 8. Gewährleistung

8.1 Treten innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme Mängel unserer Montageleistungen auf, hat uns der Besteller hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Mangel zu beseitigen. Zur Feststellung und Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.2 Kommen wir der Verpflichtung zur Nachbesserung nicht nach, und setzt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung, das er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne, kann der Besteller

## Laweco Montagebedingungen

nach Ablauf der Frist den vereinbarten Preis mindern.

Gleiches gilt, wenn ein Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist und weitere Nachbesserungsversuche dem Besteller nicht zumutbar sind, oder, wenn Nachbesserung unmöglich ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 9.

8.3 Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden jedweder Art, die nach Abnahme, insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Beschädigungen durch andere Baugewerke, Änderungen oder Instandsetzung ohne unsere Genehmigung etc.

8.4 Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf von 3 Monaten nach Eingang der Mängelanzeige bei uns, nicht jedoch vor Ablauf von 6 Monaten nach Abnahme. Die Frist wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

### 9. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

9.1 Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, haften wir im Falle des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit. Im übrigen haften wir nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten.

9.2 Im Falle der Haftung nach Ziffer 9.1 und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

9.3 Über den Einsatz der von uns gelieferten Gegenstände oder sonstigen Leistungen entscheidet der Käufer eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Eigenschaften und Eignungen der Liefergegenstände für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall

unverbindlich. Auch haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer 9.1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Eigenschaft und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

9.4 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffern 9.1 – 9.3 gilt in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### 10. Schlussbestimmungen

10.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist nach unserer Wahl das für uns zuständige Gericht oder das Gericht am Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht ausschließlich Gerichtsstand.

10.3 Im übrigen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere über Angebot, Preis, Gefahrtragung, Eigentumsvorbehalt und Verbindlichkeit des Vertrags.